

1054/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abg. Mag. Johann Ewald Stadler, Aumayr
und Kollegen
betreffend Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips zur Sicherstellung der österreichi-
schen Wasserressourcen

Der österreichische Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und sein derzeitiger EU - Botschafter versäumen keine Gelegenheit, sich für die Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips zugunsten von Mehrheitsentscheidungen einzusetzen, obwohl dies für Österreich als kleines Land mit gravierenden Nachteilen verbunden wäre, was Botschafter Scheich auch zugibt (Presse, 25.3.1 999).

Dies könnte im Zusammenhang mit verschiedensten Versuchen gemeinschaftlicher Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf EU - Ebene, wie sie durch den Artikel 130s des noch geltenden EG - Vertrages vorgesehen sind, bedeuten, daß es letztendlich zu einem „Abschöpfen“ einer der wichtigsten Naturressourcen Österreichs kommen kann. Vor allem die derzeit in der Kommission in Behandlung stehende Entschließung des Europäischen Parlaments, in der im wesentlichen eine „Umverteilung der Wasserressourcen“ von wasserreichen auf wasserarme Länder durch ein transeuropäisches Wassernetz gefordert wird, zeigt, daß es sich dabei nicht um eine bloße Vermutung, sondern eine reale Bedrohung der österreichischen Wasserressourcen handelt.

Die Schutzbestimmung des § 105 Abs. 1 lit. k Wasserrechtsgesetz wäre dann völlig unwirksam. Den einzigen wirklichen Schutz kann nur das "Einstimmigkeitsprinzip" des Artikel 130s EG - Vertrag bieten, der es den österreichischen Vertretern im Rat erlaubt, jeden Beschluß und jede Maßnahme, die sich gegen die vitalen Interessen unserer Heimat richtet, zu verhindern. Es ist daher klarzustellen, daß Österreich und die Bundesregierung in dieser Frage niemals vom Prinzip der "Einstimmigkeit" abgehen dürfen und werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. keiner Änderung des EG - Vertrages zuzustimmen, mit der vom Einstimmigkeitsprinzip in Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung der Wasserressourcen (Artikel 130s) abgegangen wird und
2. bei Abstimmungen über Maßnahmen der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung von Wasserressourcen die Bestimmung des § 1 05 Abs. 1 lit. k Wasserrechtsgesetz einzuhalten.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.